

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Dr. Max Stadler, Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8233 –**

Polizeiausbildung und -aufbau durch deutsche Polizisten im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundespolizei sowie die Länderpolizeien sind in verschiedenen internationalen Kooperationen mit Polizistinnen und Polizisten vertreten, um beim Aufbau ziviler Strukturen im Bereich der Polizei zu helfen. Laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Nationale Kapazitäten zur Ausbildung von Polizisten für aktuelle und zukünftige Einsätze im Ausland zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau von Staaten“ (Bundestagsdrucksache 16/4334) wird „der Einsatz von Polizeikräften insbesondere für die Ausbildung ein zentraler Teil des zivilen deutschen Beitrags für die Stabilisierung und den Wiederaufbau in und nach Krisensituationen sein“. Der Umfang von Auslandseinsätzen finde seine Grenzen in den zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Es könnten nicht alle außenpolitisch prioritären Anforderungen erfüllt werden. Der Aufbau einer größeren Zahl schnell und flexibel einsetzbarer Polizeikräfte habe daher zentrale Bedeutung.

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat in der Haushaltsdebatte am 28. November 2007 (Plenarprotokoll 16/129, S. 13521 D) erklärt, dass sich Deutschland im Kosovo an einer zivilen europäischen Sicherheits- und Verteidigungsmission beteiligen wird, die das Polizei- und Rechtswesen aufbaut. Deutschland und die EU hätten hier „allergrößte Verantwortung“.

Der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Dr. August Hanning, erklärte im Behördenpiegel vom Oktober 2007, dass die Bundesregierung darüber diskutiere, bei der Bundespolizei eine Einheit zu schaffen, die auch im Inland eingesetzt wird, aber auf Auslandseinsätze mit Zusatzqualifikationen vorbereitet werden soll.

1. Wie viele Polizistinnen und Polizisten befinden sich derzeit bei welchen Missionen in welchen Staaten im Auslandseinsatz, und wie viele stehen für bereits konkret geplante Auslandseinsätze, etwa für einen Einsatz im Kosovo, bereit (bitte Aufschlüsselung nach Bundespolizei und einzelnen Länderpolizeien)?

Die aktuelle Beteiligung der Polizeien des Bundes und der Länder an Auslandsmissionen stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Zu den für einen „konkreten Auslandseinsatz“ vorgesehenen Polizeibeamtinnen und -beamten (PVB) der Polizeien des Bundes und der Länder siehe Antwort zu Frage 30.

	UNMIK (Kosovo)	EUPM (BuH)	UNOMIG (Georgien)	UNMIL (Liberia)	UNMIS (Sudan)	UNAMID (Sudan/ Darfur)	EUPOL COPPS (pal. Gebiete)	EU BAM Rafah	EU BAM MD/UA	GPPT AFG	EUPOL AFG
	139	18	4	5	5	2	2	1	5	9	18
Bundespolizei	54	7	1	3	2	0	0	1	5	1	7
Bundeskriminalamt	3	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Baden- Württemberg	12	1	0	0	0	0	0	0	0	2	1
Bayern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Berlin	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Brandenburg	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bremen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Hessen	8	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1
Mecklenburg- Vorpommern	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	10	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Nordrhein- Westfalen	23	2	1	1	3	1	1	0	0	1	3
Rheinland-Pfalz	8	1	1	0	0	0	1	0	0	0	1
Saarland	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Sachsen-Anhalt	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Schleswig-Holstein	1	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0
Thüringen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Länder	82	11	3	1	3	2	2	0	0	8	11
Bund	57	7	1	4	2	0	0	1	5	1	7

2. Was sind die konkreten Aufgaben der Polizistinnen und Polizisten in den einzelnen Staaten bzw. im Rahmen der einzelnen Missionen?

Die in den Missionen der Vereinten Nationen (VN) und der Europäischen Union (EU) eingesetzten PVB des Bundes und der Länder nehmen die der internationalen Polizei gemäß den jeweiligen Mandaten vorgesehenen Aufgaben wahr.

Die PVB des bilateralen Polizeiprojektes in Afghanistan unterstützen die EUPOL Afghanistan durch die Planung und Durchführung von Ausbildungs-, Ausstattungs- und Infrastrukturprojekten.

UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo)

Wahrnehmung aller präventiven und repressiven Polizeiaufgaben, einschließlich grenzpolizeilicher Aufgaben, sowie zur Rekrutierung, Ausbildung und Organisation einer neuen lokalen Kosovo-Polizei, einschließlich einer Grenzpolizei.

UNOMIG (United Nations Observer Mission in Georgia)

Beratung und Unterstützung der örtlichen Polizeiorgane sowie deren Ausbildung und Überwachung in den Sektoren Zugdidi und Gali.

UNMIL (United Nations Mission in Liberia)

Unterstützung beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in Liberia durch Polizeiausbilder, -berater und -mentoren in der Hauptstadt Monrovia.

UNMIS (United Nations Mission in Sudan)

Unterstützung des Aufbaus der sudanesischen Polizei unter Berücksichtigung internationaler Standards.

UNAMID (African Union /United Nations Hybrid Operation in Darfur)

Beteiligung an der AU/VN-Hybrid-Mission in Darfur zur nachhaltigen Durchsetzung einer Waffenruhe und dem Ende der gewalttätigen Übergriffe auf die Zivilbevölkerung sowie zum Aufbau und zur Unterstützung der sudanesischen Polizei unter Berücksichtigung internationaler Standards.

EUPM (European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina)

Beratung, Ausbildung, aber auch Überwachung und Kontrolle der örtlichen Polizei auf Staats-, Ethnien- und Kantonebene zum Aufbau einer unabhängigen Polizei.

EUPT Kosovo (European Union Planning Team Kosovo)

Vorbereitung der ESVP-Rechtstaatlichkeitsmission mit begrenzten exekutiven Befugnissen, die nach der Statuslösung und einer Übergangszeit die aktuelle Mission der Vereinten Nationen (UNMIK) im Kosovo ersetzen soll. Damit unterstützt die EU das Kosovo beim Aufbau von Polizei und Rechtsstaat.

EU BAM Rafah (European Union Border Assistance Mission for the Rafah CrossingPoint)

Beteiligung an der EU-Grenzbeobachtungsmission am ägyptisch-palästinensischen Grenzübergang Rafah/Palästina, um durch diese Drittparteipräsenz einen Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen den palästinensischen und israelischen Behörden zu leisten. Die Angehörigen der Mission sollen die grenzpolizeiliche und zollrechtliche Abfertigung am Grenzübergang durch die palästinensischen Behörden aktiv beobachten.

EUPOL COPPS (European Union Police Mission for the Palestinian Territories “Coordinating Office for Palestinian Police Support”)

Beteiligung an der EU-Polizeimission in den palästinensischen Autonomiegebieten, um tragfähige und effektive Polizeistrukturen unter palästinensischer Eigenverantwortung im Einklang mit internationalen Standards und sonstigen internationalen Bemühungen sowie mit der Reform der Strafrechtspflege aufzubauen.

EU BAM (European Commission Border Assistance Mission to the Republic of Moldova and to Ukraine)

Beteiligung an der Grenzbeobachtungsmission der Europäischen Kommission im Grenzgebiet zwischen der Republik Moldau und der Ukraine, um eine verbesserte und verstärkte Zusammenarbeit der beiden Staaten in Grenz-, Zoll- und Steuerangelegenheiten zu erreichen. Weiterhin sollen die Missionsangehörigen bei Grenz- und Zollkontrollen sowie Grenzüberwachungstätigkeiten beraten.

EUPOL AFG (EU Police Mission in Afghanistan)

Die Aufgaben der Mission sind die

- Entwicklung einer abgestimmten Gesamtstrategie für Polizeireform,
- Unterstützung der afghanischen Regierung bei deren Umsetzung,
- Verbesserung der Koordinierung der internationalen Akteure (USA!),
- Unterstützung einer besseren Verknüpfung von Polizei und Justizwesen,
- Koordinierung und Unterstützung bilateraler Projekte im missionsrelevanten Bereich.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruhen die polizeilichen Auslandseinsätze jeweils?

Die polizeilichen Auslandseinsätze (i. S. d. § 8 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes) beruhen auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

Mission	Rechtsgrundlage international	Rechtsgrundlage national	Kabinettsbeschluss
UNMIK Kosovo	VN-Resolution 1244 vom 10.06.1999, VN-Beschluss vom 05.11.1999 über Kontingenterhöhung	§ 8 BGSg, § 123a BRRG; <u>L-PVB</u> : § 123 i. V. m. § 17 BRRG	07.07.1999 und 26.01.2000
EUPT Kosovo	Gemeinsame Aktion 2006/304/ GASP vom 10. April 2006	§ 8 BGSg, § 123a BRRG; <u>L-PVB</u> : § 123 i. V. m. § 17 BRRG	21.03.2007
EUPM Bosnien und Herzegowina	Erklärung des AR der EU vom 18.02.2002, Communique des PIC vom 28.02.2002, Agreement EU-BiH vom 04.10.2002, VN-Resolution 1396 vom 05.03.2002, Gemeinsame Aktion EU vom 11.03.2002, Gemeinsame Aktion EU vom 24.11.2005 Gemeinsame Aktion der EU 2007/749/GASP vom 4. Dezember 2007	§ 8 BGSg, § 123a BRRG; <u>L-PVB</u> : § 123 i. V. m. § 17 BRRG	31.10.2002

Mission	Rechtsgrundlage international	Rechtsgrundlage national	Kabinettsbeschluss
UNOMIG Georgien	VN-Resolutionen 1494 vom 30.07.2003 1524 vom 30.01.2004 1554 vom 29.07.2004 1582 vom 28.01.2005 1615 vom 29.07.2005 1656 vom 31.01.2006 1666 vom 31.03.2006 1716 vom 13.10.2006 1752 vom 13.04.2007 1781 vom 15.10.2007	§ 8 BGSg, § 123a BRRG; <u>L-PVB</u> : § 123 i. V. m. § 17 BRRG	17.09.2003
GPPT Afghanistan	VN-Resolution 1386 vom 20.12.2001 und 1510 vom 13.10.2003, Petersberg-Abkommen vom 05.12.2001, Vereinbarung BMI – IM AFG über Einrichtung PB zum Wiederaufbau AFG-Polizei vom 15.03.2002	§ 8 BGSg, § 123a BRRG; <u>L-PVB</u> : § 123 i. V. m. § 17 BRRG	13.03.2002 12.03.2003 15.10.2003 07.12.2005 06.12.2006
UNMIL Liberia	VN-Resolution 1509 vom 19.09.2003 1561 vom 17.09.2004 1626 vom 19.09.2005 1667 vom 31.03.2006 1694 vom 30.07.2006 1750 vom 30.03.2007 1777 vom 20.09.2007	§ 8 BGSg, § 123a BRRG; <u>L-PVB</u> : § 123 i. V. m. § 17 BRRG	30.06.2004
UNMIS Sudan	VN-Resolution 1590 vom 24.03.2005 1627 vom 23.09.2005 1663 vom 24.03.2006 1706 vom 31.08.2006 1709 vom 22.09.2006 1714 vom 06.10.2006 1755 vom 30.04.2007	§ 8 BPolG, § 123a BRRG; <u>L-PVB</u> : § 123 i. V. m. § 17 BRRG	15.06.2005
UNAMID Sudan/Darfur	VN-Resolution 1769 vom 31.07.2007	§ 8 BGSg, § 123a BRRG; <u>L-PVB</u> : § 123 i. V. m. § 17 BRRG	15.09.2007
EUPOL COPPS Paläst. Gebiete	Gemeinsame Aktion EU 2005/ 797/GASP vom 14.11.2005	§ 8 BPolG, § 123a BRRG; <u>L-PVB</u> : § 123 i. V. m. § 17 BRRG	29.11.2005
EUPOL AFG Afghanistan	Gemeinsame Aktion der EU 2007/ 369/GASP vom 30.05. 2007 Gemeinsame Aktion der EU 2007/ 369/GASP vom 05.11. 2007	§ 8 BPolG, § 123a BRRG; <u>L-PVB</u> : § 123 i. V. m. § 17 BRRG	06.06.2007

Mission	Rechtsgrundlage international	Rechtsgrundlage national	Kabinettsbeschluss
EU BAM Moldau/Ukraine	MoU EU-MD-UA vom 07.10.2005 Verbal-Note MD/UA vom 05.02. 2007 sowie die Verbal-Note des Europäischen Kommission vom 11.05. 2007	§ 8 BPolG, § 123a BRRG; <u>L-PVB</u> : § 123 i. V. m. § 17 BRRG	29.11.2005
EU BAM Rafah	Gemeinsame Aktion EU 2005/889/GASP vom 12.12.2005 Gemeinsame Aktion EU vom 23.05.2007	§ 8 BPolG, § 123a BRRG	29.11.2005

4. Aus welchen konkreten Haushaltstiteln welcher Ressorts werden die Auslandseinsätze der Bundespolizei finanziert?

Die Kosten der Inlandsbesoldung der PVB der Bundespolizei, die sich in polizeilichen Auslandseinsätzen befinden, werden aus dem Kapitel 06 25 (Bundesministerium des Innern) Titel 422 01 getragen.

Die auslandsbedingten Mehrkosten für die Auslandseinsätze in internationalen Krisengebieten von PVB des Bundes und der Länder werden in 2008 aus dem Kapitel 05 02 (Auswärtiges Amt) und den Titeln 687 65 und 687 29 (Stabilitätspakt Südosteuropa = Kosovo und Stabilitätspakt Afghanistan) getragen.

5. Wie genau – ggf. mit welcher Aufteilung – werden die Auslandseinsätze der Länderpolizeien finanziert?

Die PVB der Länder werden während ihres Auslandseinsatzes durch das jeweilige Bundesland besoldet (Inlandsbesoldung). Die zusätzlichen Kosten, so genannte auslandsbedingten Mehrkosten (auslandsbedingte Personalkosten, Reisekosten, Transportkosten, Kosten für die persönliche Ausstattung sowie für die Vor- und Nachbereitung der Beamten), werden durch den Bund finanziert.

6. Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung über eine Beteiligung an einer internationalen Polizeimission?

Die Bundesregierung entscheidet unter Berücksichtigung einer Reihe von Kriterien. Dazu gehören eine außen- und sicherheitspolitische Interessenanalyse, die Vertretbarkeit des Risikos unter Berücksichtigung der Sicherheitslage im Krisengebiet nebst medizinischer Versorgung, die zur Verfügung stehenden Fähigkeiten und finanziellen Ressourcen, die internationalen Rahmenbedingungen, die humanitäre und menschenrechtliche Lage im Krisengebiet, das Vorhandensein einer „Exit Strategie“ sowie nicht zuletzt ein durchführbares realistisches Mandat. Dabei dürfen Beteiligungen an internationalen Polizeimissionen nicht isoliert betrachtet werden. Sie sind nur ein Mittel unter einer Vielzahl von Instrumenten zur Konfliktprävention und -beilegung und müssen in einen umfassenden politischen Prozess eingebettet sein.

Diese Aspekte sind wichtige Orientierungspunkte, die bei jeder Debatte über eine deutsche Beteiligung an internationalen Polizeimissionen eine Rolle spielen. Die Gewichtung der relevanten Kriterien im Einzelfall wird immer eine politische Entscheidung bleiben.

7. Nach welchen Kriterien bestimmt die Bundesregierung die Anzahl der beteiligten deutschen Polizistinnen und Polizisten?

Die Anzahl der beteiligten PVB bemisst sich an den in der Antwort zu Frage 6 genannten Kriterien. Hierbei gilt es, auch in Abstimmung mit anderen Nationen einen quantitativ angemessenen Beitrag zu leisten.

8. Wie viele Bewerbungen für Auslandseinsätze hat es im Jahr 2007 gegeben (bitte nach Bundespolizei und den einzelnen Länderpolizeien aufschlüsseln)?

Bewerber, die dezentral bei Bund und Ländern zunächst ein Eignungsauswahlverfahren absolvieren müssen, werden nicht zentral erfasst.

9. Wie viele Bewerbungen waren erfolgreich?

Im Jahr 2007 waren insgesamt 260 Bewerbungen deutscher PVB für eine Teilnahme an EU- und VN-Missionen erfolgreich.

10. Aus welchen Gründen wurden Bewerberinnen und Bewerber abgelehnt?

Grundsätzlich werden Gründe für die Ablehnung von Bewerbern durch die VN oder EU nicht bekannt gegeben.

11. Kann die Bundesregierung derzeit ihren internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Polizeimissionen voll nachkommen?

Gibt es insbesondere ausreichend Polizistinnen und Polizisten, die sich freiwillig zur Verfügung stellen?

Ja

12. Welche Anforderungen (Anforderungsprofile i. S. v. individuellen Fertigkeiten) müssen Polizistinnen und Polizisten erfüllen, um im Ausland Aufgaben in der Polizeiausbildung zu übernehmen?

Nur ein geringer Anteil der in mandatierten Missionen eingesetzten PVB übernimmt Ausbildungsaufgaben.

Die Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ hat in den „Leitlinien für den Einsatz deutscher PVB im Rahmen internationaler Friedensmissionen“ folgendes Anforderungsprofil festgelegt:

- Mindestdienstzeit bei der Polizei von 8 Jahren,
- Gute körperliche Verfassung,
- Nachgewiesene gesundheitliche Eignung,
- Ausgeprägte englische Sprachkenntnisse,
- Keine engen persönlichen Beziehungen im/zum Einsatzgebiet,
- Hohe Stresstabilität und Selbstdisziplin,
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und Selbstdisziplin,
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit,

- Gepflegtes äußeres Erscheinungsbild,
- PC-Grundkenntnisse,
- Fahrerlaubnis, und ggf. Befähigung zum Lenken geländegängiger Fahrzeuge.

13. Gibt es spezifische Probleme bei der Polizeiausbildung durch deutsche Polizistinnen und Polizisten in anderen Ländern aufgrund im Vergleich zum deutschen Rechtssystem unterschiedlicher Aufgaben, Kompetenzen und Ausstattungen von Polizeien in diesen Ländern, und wenn ja, wie begegnet die Bundesregierung diesen Problemen?

Nein

14. Wie viele Polizistinnen und Polizisten der Bundespolizei sind von ihrer Qualifikation her nach Einschätzung der Bundesregierung zur Polizeiausbildung im Ausland in der Lage?

Da die Rekrutierung von Missionsteilnehmern bedarfsgerecht erfolgt, wäre eine Aussage über grundsätzlich befähigte PVB spekulativ. Gesichert ist, dass 1 101 der aktiven PVB der Bundespolizei einen Auslandseinsatz absolviert haben und damit auch grundsätzlich geeignet sind. PVB, mit Erfahrungen in anderen Auslandsverwendungen der Bundespolizei, sind hierbei nicht berücksichtigt.

15. Wie viele der insoweit qualifizierten Polizistinnen und Polizisten des Bundes wären nach Einschätzung der Bundesregierung zu einem Auslandseinsatz bereit, und aufgrund welcher Annahmen kommt sie zu dieser Einschätzung?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Wie viele Polizistinnen und Polizisten der Länderpolizeien sind von ihrer Qualifikation her nach Einschätzung der Bundesregierung zur Polizeiausbildung im Ausland in der Lage?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor. Eine Einschätzung wäre spekulativ.

17. Wie viele der insoweit qualifizierten Polizistinnen und Polizisten der Länder wären nach Einschätzung der Bundesregierung zu einem Auslandseinsatz bereit, und aufgrund welcher Annahmen kommt sie zu dieser Einschätzung?

Siehe Antwort zu Frage 16.

18. Hält die Bundesregierung die aktuelle Anzahl der aufgrund ihrer Qualifikation und Bereitschaft für Auslandseinsätze einsetzbaren Polizistinnen und Polizisten für ausreichend?

Ja

19. Welche Möglichkeiten gibt es nach Meinung der Bundesregierung neben dem finanziellen Anreiz des Auslandsverwendungszuschlags, die Anzahl der für entsprechende Auslandseinsätze zur Verfügung stehenden Polizistinnen und Polizisten zu vergrößern (bspw. bessere Beförderungsaussichten nach Auslandseinsatz)?

Die Bundesregierung betrachtet die Anreize für die Teilnahme an einem Auslandseinsatz als ausreichend. Die Verwendungsrichtlinien der Bundespolizei berücksichtigen bereits die Auslandsverwendung als wichtigen Karrierebaustein.

20. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Anfragen zur Polizeiausbildung und zum Polizeieinsatz im Ausland zukünftig eher steigen, und wenn nein, warum nicht?

Ja, zur Begründung vgl. auch die Antwort zu Frage 21.

21. Von welchem Bedarf an im Ausland einzusetzenden Polizistinnen und Polizisten geht die Bundesregierung in den nächsten Jahren aus?

Grundsätzlich war in den letzten Jahren eine Zunahme der Einsätze internationaler Friedensmissionen mit insgesamt größerem Personalvolumen zu verzeichnen. Die Bundesregierung rechnet damit, dass dieser Trend zunächst anhalten wird. Deutsche Beiträge werden sich den folgenden Trends anpassen:

1. Für die Nachhaltigkeit erfolgreicher Stabilisierungspolitik ist es notwendig, verstärkte Anstrengungen zum Aufbau der lokalen Sicherheitsbehörden zu leisten. Die nationalen und internationalen Instrumente und Mittel zur Ausbildungs- und Ausstattungshilfe im Rahmen der Krisenbewältigung müssen weiter entwickelt werden, um neben das kurzfristige Schaffen von Ruhe und Ordnung unmittelbar mit dem Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen zu beginnen.
2. Der Bedarf an PVB in Friedensmissionen wird voraussichtlich weiter steigen, u. a. in Afrika. Der Einsatz europäischer PVB stößt dabei auf Kapazitätsgrenzen und stellt unter politischen und kulturellen Gesichtspunkten nicht in jedem Fall die beste Option dar. Grundsätzlich ist es vorzuziehen, wenn Polizeikräfte aus der Region den Grossteil der benötigten Ressourcen stellen, insbesondere wenn es sich um Missionen mit exekutivem Mandat handelt. Vor diesem Hintergrund kommt dem Aufbau von Kapazitäten regionaler Organisationen wie der Afrikanischen Union und ihrer Mitgliedstaaten eine herausragende Bedeutung zu. Deshalb sind mehr internationale und bilaterale Maßnahmen nötig, um diese Organisationen und ihre Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Stabilisierungsmaßnahmen in Zukunft verstärkt eigenständig durchführen zu können.

22. Ist die Bundesregierung darauf vorbereitet, zukünftig mehr deutsche Polizistinnen und Polizisten in Auslandseinsätze zu schicken?

Bund und Länder sind seit 2003 darauf eingestellt für das zivile Krisenmanagement der EU gemeinsam bis zu 910 PVB zur Verfügung zu stellen. Bei der aktuellen Einsatzbelastung (vgl. Antwort zu Frage 1) bedarf es daher keiner zusätzlichen Vorbereitung.

23. Gibt es insoweit bereits Verhandlungen mit den Landesregierungen oder sind solche geplant, und wenn ja, wie ist der Sachstand?

Siehe Antwort zu Frage 22.

24. Gibt es eine Art festen Personalpool von Polizistinnen und Polizisten aus Länderpolizeien, die im Bedarfsfall sofort einsetzbar sind, und wenn nein, gibt es entsprechende Planungen für einen solchen Personalpool oder Vergleichbares?

Einen solchen Personalpool gibt es. Er besteht aus insgesamt 90 PVB (60 Bund und 30 Land), die nach einem Vorlauf von 30 Tagen in einer polizeilichen Auslandsmission einsetzbar sind.

Dieser nationale Pool ist ein Beitrag zum Zivilen Krisenmanagement der EU, das insgesamt mehr als 1 400 Polizisten für einen derartigen „Rapid-Deployment-Einsatz“ vorsieht.

25. Gibt es Anforderungsprofile für Auslandseinsätze der Polizei, die von deutschen Polizistinnen und Polizisten besonders gut erfüllt werden, und wenn ja, welche sind dies?

Generell genießen deutsche PVB im Ausland einen hervorragenden Ruf und werden vielseitig eingesetzt.

Besonders gut erfüllt werden die Anforderungsprofile in folgenden Bereichen:

- Aus- und Fortbildung,
- Grenzpolizeiliche Aufgaben,
- Kriminalpolizeiliche Aufgaben,
- Stabs- und Führungsfunktionen.

Besonders in diesen Themenbereichen nehmen deutsche PVB häufig zentrale und strategische wichtige Funktionen in den polizeilichen Auslandsmissionen wahr.

26. Gibt es Anforderungsprofile für Auslandseinsätze, bei denen ein Mangel an verfügbaren Polizistinnen und Polizisten aus Deutschland besteht, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Mit Blick auf die prioritäre Einsatzlage hierzulande wie auch in allen anderen Beitragsstellern ergeben sich regelmäßig Engpässe in den Bereichen:

- Bekämpfung der organisierten Kriminalität,
- Spezialisten für Informations- und Kommunikationstechnik,
- Höchststrangige Führungsfunktionen.

27. Welche Fähigkeiten kann Deutschland für Polizeieinsätze im Ausland zur Verfügung stellen, und inwieweit bestehen Engpässe bzw. Fähigkeitslücken?

Die Bundesrepublik Deutschland stellt dem Mandatgeber PVB mit den durch ihn geforderten Fähigkeiten soweit diese verfügbar sind. Zu Engpässen und Fähigkeitslücken siehe Antwort zu Frage 26.

28. Wie wirkt sich die Entsendung von Polizistinnen und Polizisten zur Polizeiausbildung im Ausland auf die Kapazitäten der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Inland aus?

Der Aufbau funktionierender Polizeistrukturen durch internationale Polizeimissionen dient auch der Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Er mindert Flüchtlingsströme, die häufig von Kriminalität begleitet werden und erhöht auch spezifische Fachkenntnisse der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten für den Dienst im Inland. Die Gesamtleistung des Polizeiaufbaus durch internationale Polizeimissionen, zu der die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag leistet, hat damit auch erhebliche Vorteile für die Sicherheitslage hierzulande und kompensiert weitgehend den vorübergehenden Einsatz von Polizeibeamtinnen und -beamten im Ausland.

29. Betrachtet die Bundesregierung die geltende dienstrechtliche Vergütung und Versorgung von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Auslandseinsatz als angemessen und ausreichend, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Besoldungs- und Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Auslandseinsatz sind aufgrund des Gesetzesvorbehalts im Beamtenrecht ausschließlich durch gesetzliche Regelungen bestimmt. Das Besoldungs- und Versorgungsrecht ist durch spezielle Regelungen auf die Besonderheiten des Auslandseinsatzes und die veränderten Lebensbedingungen im Ausland abgestellt und berücksichtigt die damit verbundenen materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen. Der Gesetzgeber hat nach Auffassung der Bundesregierung die Regelungen für die Beamtinnen und Beamten im Ausland in der Gesamtschau angemessen und ausreichend gestaltet.

Soweit Anpassungsbedarf an veränderte Rahmenbedingungen besteht, hat die Bundesregierung die notwendigen gesetzlichen Änderungen auf den Weg gebracht. Ein Schwerpunkt des Entwurfs des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/7076), das gegenwärtig parlamentarisch beraten wird, ist die Modernisierung und Neugestaltung der Besoldung für die im Ausland verwendeten Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten.

Bei besonderen Verwendungen im Rahmen internationaler humanitärer und unterstützender Maßnahmen wird zusätzlich zur Inlandsbesoldung für jeden Tag der Auslandsverwendung ein Auslandsverwendungszuschlag gezahlt, mit dem pauschal die Belastungen und Erschwernisse abgegolten werden. Diese Regelungen werden den gegenwärtigen Erfordernissen von Auslandseinsätzen angepasst. Dabei wird beispielsweise die Anrechnung von zusätzlichen Zahlungen Dritter vereinfacht und übersichtlicher geregelt.

Auch die Versorgung nach einem Dienst- bzw. Einsatzunfall oder einer Erkrankung im Ausland, die auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen ist, bietet eine umfassende Absicherung. Die so genannte Unfallfürsorge umfasst neben Erstattung der Kosten des Heilverfahrens die Zahlung einer im Vergleich zur Regelversorgung erhöhten Unfallversorgung. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von 80 000 Euro. Für Hinterbliebene sind eine besondere Unfallhinterbliebenenversorgung sowie einmalige Entschädigungsleistungen in gestaffelter Höhe bestimmt.

30. Wie viele Polizistinnen und Polizisten werden derzeit auf welche Auslandseinsätze vorbereitet (bitte Aufschlüsselung nach Bundespolizei und einzelnen Länderpolizeien)?

Die Aufschlüsselung ergibt sich aus folgender Tabelle, die alle PVB aufführt, die sich aktuell auf einem missionspezifischen Vorbereitungsseminar befinden und deren Vorbereitung abgeschlossen ist.

	UNMIK (Kosovo)	EUPM (BuH)	UNOMIG (Georgien)	UNMIL (Liberia)	UNMIS (Sudan)	UNAMID (Sudan/ Darfur)	EUPOL COPPS (pal. Gebiete)	EU BAM Rafah	EU BAM MD/UA	GPPT AFG	EUPOL AFG
Bundespolizei				1		6					23
Bundeskriminalamt	1										2
Baden- Württemberg					1	3					3
Bayern											
Berlin					2						2
Brandenburg											
Bremen											1
Hamburg											
Hessen	6										
Mecklenburg- Vorpommern											
Niedersachsen	6			1							1
Nordrhein- Westfalen	2					2					2
Rheinland-Pfalz						1					
Saarland											
Sachsen											
Sachsen-Anhalt											2
Schleswig-Holstein											
Thüringen	2										
Länder	16			1	3	6					11
Bund	1			1		6					25

Zudem sind die PVB des Personalpools (vgl. Antwort zu Frage 24) für einen Auslandseinsatz vorbereitet.

31. Wie werden die Polizistinnen und Polizisten auf den jeweiligen Auslandseinsatz vorbereitet (bspw. Sprachkurse, Landeskunde, etc.), und wie lange dauert die Vorbereitung für die jeweiligen Missionen?

Die Vorbereitung auf einen polizeilichen Auslandseinsatz besteht aus der Basisvorbereitung und einem missionspezifischen Vorbereitungsseminar.

Im Rahmen der zweiwöchigen Basisvorbereitung werden die PVB allgemein auf ihre Verwendung in einer internationalen Friedensmission vorbereitet.

Folgende Themenbereiche werden u. a. behandelt:

- Stresstabilität,
- Disziplin/Selbstdisziplin,
- Körperliche Fitness,
- Sprachkenntnisse,
- Multikulturelle Kompetenz,
- Minenkunde,
- Simulation eines Dienstbetriebes in einer Friedensmission.

Darauf folgt ein einwöchiges missionspezifisches Vorbereitungsseminar welches die PVB in zeitlichem Zusammenhang mit ihrer Ausreise mit den missionspezifischen Anforderungen/Gegebenheiten vertraut macht.

Für den polizeilichen Auslandseinsatz in Afghanistan dauert das Vorbereitungsseminar mit Blick auf die besondere Sicherheitslage zwei Wochen.

Folgende Themenbereiche werden je nach Missionsgebiet behandelt:

- Landeskunde,
- Fahrtraining,
- Medizinische Anforderungen,
- Verhalten im Einsatzgebiet,
- Einweisung in die missionspezifische Ausstattung (AFG).

Darüber hinaus besteht im Einzelfall die Möglichkeit zur Teilnahme an folgenden Fortbildungen:

- Englischkurse,
- Trainings für Führungskräfte,
- Trainings der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen.

32. Trifft es zu, dass der Auslandseinsatz einer Polizistin bzw. eines Polizisten jeweils auf ein Jahr begrenzt ist, und wenn ja, auf welchen Gründen basiert diese Begrenzung?

Die Dauer der jeweiligen Einsatzverwendung deutscher PVB im Rahmen polizeilicher Auslandsmissionen beträgt grundsätzlich ein Jahr. Diese Entscheidung beruht auf langjähriger Erfahrung und einem gemeinsamen, einstimmig gefassten Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“.

Die Begrenzung auf ein Jahr basiert:

- auf der besonderen, weit über der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen, Belastung im Einsatzgebiet
und
- auf der nach Einsatzende notwendigen Reintegration des PVB in seine deutsche Dienststelle. Diese wird mit zunehmender Missionsdauer erschwert.

Nur in wenigen Ausnahmefällen wird von dieser Regel abgewichen.

33. Hält die Bundesregierung einen Parlamentsbeschluss als Grundlage für einen polizeilichen Auslandseinsatz oder eine sonstige Beteiligung des Parlaments für geboten, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

Wenn nein, warum nicht?

Die Einführung eines Parlamentsvorbehalts hält die Bundesregierung für nicht geboten. Sie erachtet die bestehende Beteiligung des Deutschen Bundestages nach § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Bundespolizeigesetzes (Unterrichtungspflicht und Rückholrecht) als ausreichend.

34. Trifft es zu, dass innerhalb der Bundesregierung – unabhängig der vorhandenen Einsatzhundertschaft in Gifhorn, die auch für Auslandseinsätze vorgesehen ist – darüber diskutiert wird, bei der Bundespolizei eine Spezialeinheit für Auslandseinsätze zu schaffen, und wenn ja, wie ist insoweit der Diskussionsstand?

Nein

35. Was ist die Aufgabe der „European Gendarmerie Force“ (EGF), aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde diese geschaffen, wie ist sie personell ausgestattet, wie wird sie finanziert, wer entscheidet über deren Einsatz, und inwieweit war bzw. ist Deutschland daran beteiligt, und welche Gründe waren dafür maßgeblich?

Am 17. September 2004 haben die Verteidigungsminister von FRA, ITA, NLD, POR und ESP den Aufbau der EGF vereinbart.

Am 18. Oktober 2007 haben die an der EGF beteiligten Staaten einen Vertrag geschlossen. Darin definieren sie die Grundlagen der Beteiligung an dieser multilateralen Organisation sowie mögliche Aufgaben für ihre Einsatzkräfte.

Die EGF ist jedoch nicht Bestandteil des Zivilen Krisenmanagements der EU (ZKM). Sie untersteht ausschließlich den nationalen Kräftenstellern.

Sie verfügt seit Februar 2005 über ein ständiges Hauptquartier in Vicenza/Italien und hat sich das Ziel gesetzt, 800 Einsatzkräfte innerhalb von 30 Tagen und insgesamt bis zu 2 300 Einsatzkräfte verfügbar zu machen. Die Kräfte rekrutieren sich aus bestehenden Einheiten und bleiben Bestandteil der nationalen Organisationen.

An der EGF können sich Staaten beteiligen, deren Polizeieinheiten über einen militärischen Status verfügen.

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über derartige Kräfte und ist an der EGF nicht beteiligt.

36. Wurde die EGF bereits eingesetzt, und wenn ja, wo?

Die EU-Militäroperation EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina verfügt entsprechend ihrem Mandat über geschlossene Einsatzeinheiten. Die EGF stellt seit dem 22. November 2007 für diesen militärischen Einsatz Kräfte.

37. Gibt es eine parlamentarische Kontrolle über die Entscheidungen über die Einsätze der EGF, und wenn ja, durch wen?

Hierzu verfügt die Bundesregierung über keine Informationen.

